

Leitfaden zur Beantragung einer Sondernutzung auf öffentlichen Flächen in Hofheim am Taunus

Stand März 2026



INHALTSVERZEICHNIS

1. Rechtliche Grundlagen	03
2. Außengastronomie auf öffentlichen Flächen.....	04
3. Weitere genehmigungspflichtige Ausstellungsobjekte.....	04
3.1 Kundenstopper.....	04
3.2 Warenpräsentation.....	05
3.3 Sonstige Gestaltungselemente.....	05
4. Die Antragstellung.....	05
5. Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren.....	06
6. Die Stadt Hofheim am Taunus.....	06
6.1 Optische Präsentation.....	06
6.2 Flucht- und Rettungswege.....	06

Hessisches Straßengesetz (HStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2003

§ 16 Sondernutzung

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.
- (2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Bedingungen und Auflagen sind zulässig. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vor-schüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Bei der Errichtung und bei dem Betrieb der Sondernutzungsanlage hat der Erlaubnisnehmer die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (5) Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so bleibt eine gemäß Abs. 1 erteilte Erlaubnis bestehen.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Sondernutzungserlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Straße. Im Falle des Abs. 2 Satz 3 ist der Betroffene vom Träger der Straßenbaulast angemessen zu entschädigen. Über die Entschädigung entscheidet das Regierungspräsidium.
- (7) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1. Vor ihrer Entscheidung hat die zuständige Behörde die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde zu hören. Die von dieser geforderten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren sind dem Antragsteller in der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen.

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Außengastronomie beschreibt die Bewirtschaftung von Gästen im Freien. In der Regel erfolgt dies auf öffentlichen Flächen wie beispielsweise auf Gehwegen, öffentlichen Plätzen sowie auf Straßen und Grünflächen. Die Ausstattungsmerkmale der Außengastronomie sind Tische, Stühle, Sonnenschutz, ggf. Heizstrahler, Dekoration.

Die Erlaubnispflicht ergibt sich aus dem Hessischen Straßengesetz (HStrG). Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn durch die Sondernutzung keine Beeinträchtigung besteht. D. h. Fußgänger, Radfahrer sowie Autofahrer dürfen nicht behindert oder eingeschränkt werden.

Es ist wichtig zu beachten, dass die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gem. HStrG im Ermessen der Behörde liegt und darauf kein Rechtsanspruch besteht.

Die Erlaubnis zum Betreiben einer Außengastronomie (Sondernutzungserlaubnis) erteilt die Straßenverkehrsbehörde infolge der Antragsstellung. Weiteres regelt die Satzung über Sondernutzungen und Sondernutzungsgebühren.

Die Sondernutzungserlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf für einen bestimmten Zeitraum erteilt. Vor Ablauf der Sondernutzungserlaubnis ist ein neuer Antrag (Folgeantrag) notwendig, wenn die Außengastronomie weiterhin betrieben werden soll.

Die Sondernutzungserlaubnis ist nicht mit einem Pachtverhältnis der öffentlichen Fläche gleichzusetzen. D.h., der Nutzer hat weder Anspruch auf die Fläche, noch kann er frei über die Gestaltung und Nutzung verfügen.

Auch wenn eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde, kann es erforderlich sein, dass die Fläche geräumt werden muss. Mögliche Gründe hierfür könnten sein:

- Großveranstaltungen, bzgl. der Einhaltung der Sicherheitspräventionen
- Straßenbaumaßnahmen
- Baumaßnahmen
- Straßenverkehrsrechtliche Anordnung gem. der Straßenverkehrsordnung.

Daraus resultierende vorübergehende Einschränkungen oder Untersagungen der Sondernutzung begründen keinen Regressanspruch.

https://www.hofheim.de/fileadmin/dokumente/Politik_und_Verwaltung/Verwaltung/Stadtrecht/Bau-_und_Wohnungswesen/Hofheimer_Stadtrecht_Bau-_und_Wohnungswesen_Gestaltungssatzung_Altstadt_G10.PDF

https://www.hofheim.de/fileadmin/dokumente/Politik_und_Verwaltung/Verwaltung/Stadtrecht/Bau-_und_Wohnungswesen/Hofheimer_Stadtrecht_Bau-_und_Wohnungswesen_Erhaltung_baulicher_Anlagen_G01.PDF

https://www.hofheim.de/fileadmin/dokumente/Politik_und_Verwaltung/Verwaltung/Stadtrecht/OEeffentliche_Einrichtungen/Hofheimer_Stadtrecht_OEeffentliche_Einrichtungen_Sondernutzungssatzung_H23.PDF

https://www.hofheim.de/fileadmin/dokumente/Politik_und_Verwaltung/Verwaltung/Stadtrecht/Bau-_und_Wohnungswesen/Hofheimer_Stadtrecht_Bau-_und_Wohnungswesen_Stellplatzsatzung_Teil_1_Text_G03.pdf

2. AUSSENGASTRONOMIE AUF ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN

Wer öffentlichen Raum zum Zweck der Außengastronomie nutzen möchte, benötigt eine Sondernutzungserlaubnis (behördliche Genehmigung) von der Straßenverkehrsbehörde. Die Erlaubnispflicht ergibt sich aus dem Hessischen Straßengesetz und der Sondernutzungssatzung der Kreisstadt Hofheim am Taunus.

3. WEITERE GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE AUSSTELLUNGSOBJEKTE

3.1 Kundenstopper

Ein Kundenstopper ist ein freistehendes Werbeschild, welches im Außenbereich – häufig direkt vor dem Geschäft auf dem Gehweg - aufgestellt wird, um so die Aufmerksamkeit der Passanten zu erzielen. Ein Kundenstopper dient des Weiteren dazu, die Sichtbarkeit des Geschäftes zu erhöhen. Obgleich ob in stark frequentierten oder weniger frequentierten Bereichen.

Wird der Kundenstopper auf einer öffentlichen Fläche aufgestellt, bedarf dies in der Regel einer Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde. Die jeweiligen örtlichen Verordnungen und Satzungen regeln, welche Auflagen (beispielsweise der Größe) zu beachten sind.

Es ist sicherzustellen, dass der Kundenstopper den Gehweg nicht blockiert, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und auch optisch in das Erscheinungsbild des Stadtbildes eingebunden wird.

3.2 Warenpräsentation

Die Warenpräsentation beschreibt die ansprechende Darstellung von Waren auch außerhalb der Verkaufsräume. Hierbei geht es darum, die Ware so attraktiv zu präsentieren, dass sie einen Passanten ansprechen, Informationen über Nutzen und Qualität vermitteln und letzten Endes zum Kauf anregen. Eine Warenpräsentation berücksichtigt das strategische Ziel des Geschäftes hinsichtlich der Verkaufsförderung.

Um dieses strategische Ziel umsetzen zu können, bedarf es auch hier einer Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde. Auch hier regeln die jeweiligen örtlichen Verordnungen und Satzungen, welche Auflagen zu beachten sind.

Auch bei der Warenpräsentation ist es sicherzustellen, dass der Gehweg nicht vollumfänglich blockiert, die Verkehrssicherheit beeinträchtigt und auch optisch in das Erscheinungsbild des Stadtbildes eingebunden wird.

3.3 Sonstige Gestaltungselemente

Auch sogenannte Blumenkübel sowie Findlinge sind Gestaltungselemente der Außengastronomie und müssen durch die Antragstellung mit gelistet werden zum Zweck der Erteilung der Sondernutzung. Auch Sonnenschirme oder Markisen fallen darunter, sofern diese in den öffentlichen Raum ragen.

Es wird auf die Gestaltungssatzung Altstadt Hofheim am Taunus sowie auf den Geltungsbereich der Satzung verwiesen.

4. DIE ANTRAGSTELLUNG

Der Antrag auf die Sondernutzung besteht aus:

- dem Antragsformular,
- Für die Außengastronomie:
 - Baugenehmigung Erdgeschoss mit Freiflächenplan,
 - Skizze der beantragten Fläche auf Grundlage einer Stadtkarte o. ä. mit Maßen (wenn möglich maßstabsgetreu),
 - bildliche Vorlage der Örtlichkeit der Außengastronomie (max. drei Bilder),
- Für sonstige Objekte:
 - Bildliche Vorlage der Örtlichkeit und des auszustellenden Objektes bzw. ein Musterbeispiel der Möbelgarnitur (Präsentation Tische und Stühle).

Anbei finden Sie das Formular:

<https://www.hofheim.de> → Straßenverkehrsbehörde → Sondernutzungserlaubnis auf öffentlichen Flächen.

5. VERWALTUNGS- UND GENEHMIGUNGSGEBÜHREN

Die anfallenden Gebühren für die Nutzung öffentlicher Flächen variieren je nach Art des Vorhabens, der genutzten Fläche und Dauer. Die exakten Gebühren richten sich nach den Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes sowie der lokalen kommunalen Satzungen.

6. DIE STADT HOFHEIM AM TAUNUS

6.1 Optische Präsentation

Die Optik in der Außengastronomie ist ein entscheidender Faktor. Eine sorgfältig geplante Gestaltung unter Berücksichtigung eines einheitlichen Farbkonzeptes, der Beleuchtung und der atmosphärischen Inszenierung erfolgt, trägt dazu bei, dass die gastronomischen Angebote nicht nur funktional, sondern auch als Mehrwert für die öffentliche Umgebung wahrgenommen werden. Durch die Abstimmung mit kommunalen Vorgaben und die Einbindung lokaler Gestaltungsrichtlinien wird sichergestellt, dass die optische Präsentation der Außengastronomie sowohl den ästhetischen als auch den praktischen Anforderungen gerecht wird.

6.2 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind essenziell, um im Ernstfall eine schnelle und geordnete Evakuierung sicherzustellen und gleichzeitig den Rettungskräften den Zugang zu ermöglichen. Sie müssen klar gekennzeichnet, frei von Hindernissen, ausreichend dimensioniert und entsprechend den gesetzlichen und normativen Vorgaben geplant sein. Die regelmäßige Überprüfung und Wartung dieser Wege trägt dazu bei, die Sicherheit aller Personen im innen- als auch im öffentlichen Raum zu gewährleisten.

IMPRESSUM / KONTAKT

Herausgeber:

Magistrat der Kreisstadt Hofheim am Taunus
Chinonplatz 2
65719 Hofheim am Taunus

In Zusammenarbeit mit:

Der Bürgermeister als
Straßenverkehrsbehörde
Fachbereich Allgemeine Sicherheit und Ordnung
Chinonplatz 2
65719 Hofheim am Taunus

Tel.: 06192/ 202-0
E-Mail: straßenverkehrsbehörde@hofheim.de
Internet: www.hofheim.de

Quellenangaben:

<https://gesetze.co/HE/HStrG/16>
<https://www.hofheim.de/en/politik-und-verwaltung/verwaltung/hofheimer-stadtrecht/>
<https://www.hofheim.de/dienstleistung-finder/lokale-anliegen/anliegen/sondernutzungserlaubnis-auf-oeffentlichen-strassen-und-plaetzen-8965920/>